

Neue
Rubrik!

VEGAN IM RECHT



Wo melde ich eine Tierquälerei?

Die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälern ist für den Tierschutz sehr bedeutsam. Nur wenn Tierschutzverstöße konsequent verfolgt werden und die Täter wissen, dass sie mit einer angemessenen Strafe rechnen müssen, kann das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung entfalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von den begangenen Verstößen erlangen. Strafanzeigen aus der Bevölkerung kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Da sich Tiere nicht selber wehren können, ist es wichtig, nicht einfach wegzuschauen, wenn man einen Tierschutzverstoss beobachtet. Wird man Zeuge einer Straftat an Tieren, empfiehlt es sich, zunächst einmal zu versuchen, den Täter auf sein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und von seinem Tun abzubringen. Sinnvoll kann es auch

sein, weitere Anwesende zur Mithilfe aufzufordern. Ein direktes Ansprechen des Täters ist aber nur dann angezeigt, wenn die Umstände es zulassen und er sich nicht aggressiv verhält oder sogar bewaffnet ist. In solchen Fällen sollte über die Notrufnummer 117 unverzüglich die Polizei verständigt werden.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können dem kantonalen Veterinärdienst gemeldet, oder mit einer Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Handelt es sich um ein Delikt aus dem Bereich der Tierhaltung, ist eine Meldung an den Veterinärdienst in der Regel die sinnvollere Option. Das Erstellen einer Strafanzeige empfiehlt sich dem gegenüber insbesondere bei beobachteten Gewalteinwirkungen gegenüber Tieren oder wenn ein Tier tot aufgefunden wird und der Verdacht

besteht, dass es aufgrund eines Tierschutzdelikts gestorben ist.

Anzeige auf jedem Polizeiposten möglich

Generell werden mit einer Strafanzeige die zuständigen Instanzen über einen möglicherweise strafbaren Vorgang in Kenntnis gesetzt. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der Polizei oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, wobei dies nicht zwingend in der Gemeinde des Tatorts geschehen muss. Wird die Anzeige auf einem Polizeiposten erstattet, der örtlich nicht zuständig ist, leitet dieser die Angelegenheit an die zuständige Stelle weiter. Der Täter braucht im Übrigen nicht bekannt zu sein. Eine Strafanzeige kann auch «gegen Unbekannt» eingereicht werden – beispielsweise wenn der Verdacht besteht, dass ein Tier vergiftet wurde.

Beobachtungen gut dokumentieren

Damit ein Tierquäler für seine Tat verurteilt werden kann, müssen eindeutige Beweise für sein gesetzeswidriges Verhalten vorliegen. Die Strafanzeige sollte daher alles enthalten, was man im Zusammenhang mit dem Vorfall selbst wahrgenommen oder von anderen Personen erfahren hat. Sehr wichtig ist es, die eigenen Wahrnehmungen so gut wie möglich zu dokumentieren.

Im Gegensatz zu äusseren Verletzungen bei Menschen sind Striemen oder blaue Flecken bei misshandelten Tieren nachträglich oftmals kaum erkennbar und selbst für einen Tierarzt nur schwer festzustellen. Hier können Foto- und Filmaufnahmen der Tathandlung als Beweismittel unschätzbare Dienste leisten. Es ist allerdings darauf zu achten, dass man sich beim Beschaffen von Beweisen nicht selbst strafbar macht. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Bereiche aus der Privatsphäre des möglichen Täters

gefilmt oder fotografiert werden, die der Öffentlichkeit sonst nicht zugänglich sind. Bedeutend ist auch das Benennen allfälliger weiterer Zeugen, weil sonst Aussage gegen Aussage steht, falls der Täter jedes Fehlverhalten abstreitet. Liegen keine Aufnahmen oder andere Beweise vor, ist es dann kaum möglich, diesen zur Verantwortung zu ziehen.

*Christine Künzli
MLaw, stv. Geschäftsleiterin
und Rechtsanwältin*



Wer eine Tierquälerei beobachtet, kann eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden einreichen oder dem Veterinäramt eine entsprechende Meldung machen.

Was sollten Sie wissen?

In der Rubrik «Vegan im Recht» beantworten die Experten von der Stiftung für das Tier im Recht auch Ihre Leserfrage zu rechtlichen Tierschutzanliegen.

Schicken Sie uns Ihre Frage per E-Mail an info@swissveg.ch.

Mehr Informationen zur Stiftung für das Tier im Recht (TIR) gibt es online: www.tierimrecht.org

**STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT**